

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

1. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen
vom 15. März 2004

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), die folgende, mit Beschluss Nr. 76 - 12/ 2011, vom Gemeinderat am 26. Mai 2011 beschlossene

**1. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen
vom 15. März 2004**

§ 1 - Änderungen

Der **§ 11 – Entschädigungen – Abs. 5 Buchstabe a)** erhält nachfolgend neue Fassung:

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

a) der ehrenamtliche Bürgermeister **1.335,00 € / Monat**

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung vom 15. März 2004 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15. März 2004, tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 10. Juni 2011

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. Juni 2011 bestätigte

1. Änderungssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen zur Hauptsatzung vom 15. März 2004

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 10. Juni 2011

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister